

Antrag
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich am 28.11.2013

Unverzügliche Reparatur des Tabakgesetzes

Die vom Verwaltungsgerichtshof aus Anlass einer Beschwerde getroffene allgemeine Klarstellung zum Tabakgesetz – wonach jedenfalls sichergestellt werden müsse, dass allgemein zugängliche Bereiche in einem Lokal ohne Durchschreiten des Raucherraumes zu erreichen sein müssen – widerspricht nicht nur der bisherigen Rechtsmeinung der obersten Vollzugsbehörde BMG vom 07.11.2008 (BMGFJ-22180/0096-II/B/6/2008), sie stellt auch die sinnvolle Anwendung des Tabakgesetzes für den Bereich des Gastgewerbes generell infrage.

Faktum ist, dass österreichweit rund 12.000 Betriebe betroffen sind, die in Raumabtrennungen investiert haben. Ein Großteil dieser Investitionen iHv rund € 96 Mio. wären damit mit einem Schlag verloren. Da das BMG seine bisherigen Erlässe im Hinblick auf das Erkenntnis des Höchstgerichtes bereits als „überholt“ zurückgezogen hat, sehen sich viele Betriebe, die im guten Glauben und im Vertrauen auf die korrekte Umsetzung der Vorgaben der zuständigen obersten Behörde Nichtrauchererschutzmaßnahmen zum Tabakgesetz durchgeführt haben, zudem noch ab sofort mit Strafdrohungen konfrontiert.

Diese Konsequenz ist nicht nur für die österreichische Gastgewerbebranche sehr unerfreulich, sie erschüttert bei vielen Unternehmern auch das Vertrauen in den Rechtsstaat. Eine sofortige Reparatur des Tabakgesetzes ist daher unumgänglich und entspräche auch dem Wunsch der Bevölkerung: Regelmäßigen Umfragen durch das unabhängige Marktforschungsinstitut „market“ (zuletzt Juli 2013) zeigen seit Jahren, dass rund zwei Drittel der Bevölkerung mit der aktuellen Lösung in der Gastronomie zufrieden sind und diese auch einem generellen Rauchverbot vorziehen.

Die unterzeichneten Delegierten stellen daher folgenden

Antrag:

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert die Bundesregierung und die zuständigen Stellen dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass

- im Sinne des Vertrauens- und Investitionsschutzes ein Bekenntnis zur 2008 vom Gesetzgeber getroffenen Lösung des Nichtrauchererschutzes sowie zur Klarstellung BMGFJ-22180/0096-III/B/6/2008 abgeben und

- festgehalten wird, dass ein kurzes Durchqueren des Raucherraumes jedenfalls für nichtrauchende Gäste auch zumutbar ist und bei einer räumlichen Trennung die Türe zwischen Nichtraucher (Hauptraum) und Raucherraum möglichst, außer etwa zum Durchschreiten, geschlossen zu halten ist, sohin
- zunächst bis zur endgültigen Klärung weitere Strafen ausgesetzt werden und
- schließlich die Bestimmung §13a Abs. 2 Tabakgesetz um einen klarstellenden Satz ergänzt und die Erläuterung praxisorientiert formuliert wird, sodass den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers sowie der bisherigen Auskunftspraxis des BMG entsprochen wird.



Abg.z.NR Peter Haubner
Generalsekretär



KommR Brigitte Jank
Präsidentin



KR Johann Schenner
Bundesspartenobmann